

# Commerzial

Zentral-Organ für die Interessen der im Handels-, Transport- u. Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter Deutschlands.  
Publikations-Organ des Zentral-Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.  
Eingel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1 Mk.  
Vertheilungslin.: Nr. 1729.  
Verantwortl. Redakteur und Verleger: O. Schumann, Berlin.

Redaktion und Exped.: Berlin SO., Gewerkschaftshaus,  
Engel-Her 15. Telefon: Amt VII, 2848.  
Geöffnet: 9-1 Uhr Vorm., 3-7 Uhr Nachm., Sonntags geschl.  
Redaktionschluss am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.

Annoncen:  
die 8 gespaltene Zeilzeile 40 Pf. Für Abonnement  
entsprechender Abatit.  
Aufschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 2.

Berlin, den 18. Januar 1903.

7. Jahrg.

## Bayrische Schlampererei.

Gemüthlich ist's im Bayerland, besonders auf der Eisenbahn, sagt ein geflügeltes Wort. Nur schade, daß Gemüthlichkeit und Schlampererei immer so eng mit einander koalirt sind. Daß man in Bayern mit der berüchtigten preussischen Engherzigkeit, mit dem einseitigen und beschränkten Bureaustatismus nichts zu thun haben will, ist gewiß sehr schön und anerkennungswerth. Andererseits ist aber die Gemüthlichkeit in den Verwaltungen der bayrischen Eisenbahnen vielfach eine so große geworden, daß man lebhaft wünschen könnte, die Bayern verschrieben sich aus Berlin ein paar preussische Eisenbahnbureaufüranten, die der Schlampererei bezüglich des unpünktlichen Güterabgabeschlusses ein Ende machten. Wohl existirt für die bayrischen Staatsbahnhöfe eine Verordnung, wonach die Güterhallen und damit die Güterabgabe überhaupt um 6 Uhr Abends geschlossen werden müssen, aber nur in München wird diese Verordnung respektirt und pünktlich durchgeführt. Auf anderen Stationen wird die Verordnung nicht so genau genommen, und so ist es vorgekommen, daß in einzelnen Orten, an bestimmten Tagen die Güterabgabestelle erst um 2 Uhr Nachts geschlossen wurde. Die Verordnung des 6 Uhr-Abendschlusses scheint also in Bayern zu dem Zwecke geschaffen worden zu sein, daß sie nicht eingehalten zu werden braucht.

Von dieser bayrischen Gemüthlichkeit und Schlampererei haben nun die Unternehmer im Transportgewerbe den größten Nutzen, unsere Kollegen aber und die Eisenbahnverwaltung selbst den Schaden. Wenn die Güterabgabe pünktlich geschlossen wird, so ist die natürliche Folge davon, daß Fuhrleute und Speditionsarbeiter ebenfalls zeitlicher ihr Heim aufsuchen können, als wenn die Abgabe der Güter bis spät in die Nacht hinein stattfindet und dadurch den Speditionen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Arbeiter bis aufs Aeußerste auszunutzen zu können. Durch die eisenbahnantilige Schlampererei, daß es mit dem Güterabgabeschluss nicht so genau genommen wird, sparen die Speditoren nicht nur das eventuelle Lagergeld, sondern sie können sich auch bei der Arbeit Zeit lassen, und eine Arbeit, zu der sie bei pünktlichem Hallenschluss beispielsweise 20 Arbeiter haben müßten, ganz gemüthlich mit 10 Arbeitern, die natürlich bis in die späte Nacht hinein spazieren müssen, fertig bringen. Die Speditoren sparen bei dieser Methode natürlich auch noch Geschirr und Pferde, sie können — Dank der Generalsität der Güterhallenverwaltungen ihnen gegenüber — mit einem Geschirr und 2 Pferden dieselbe Arbeit schaffen, zu der sie bei pünktlichem Schluss 4 Pferde und 2 Geschirre brauchen. Unter solchen Umständen ist es natürlich selbstverständlich, daß Speditoren und Bahnverwaltungen ein Herz und eine Seele sind und zwischen ihnen stets ein harmonisches Verhältnis obwaltet.

Unsere bayrischen Kollegen sind aber nun gerade nicht genehm, für dieses harmonische Verhältnis die Kosten tragen zu wollen. Die Fuhrleute und Speditionsarbeiter in Bayern sind gewiß auch freugemüthliche Leute, und sie haben sich schon oft einen ganzen Haufen Ungerechtigkeit gefallen lassen, ohne die Sache erst an die große Glocke zu hängen. Aber mal geht schließlich auch den Sanftmüthigsten die Geduld aus: In Bamberg haben es schließlich Bahnverwaltung und Speditoren so bunt getrieben, daß unsere Kollegen der Geduld faden, obwohl dieser die Stärke eines mülleren Schiffstaues hatte, gerissen ist, und sie sich energisch gegen diese bahnantilige Sozialpolitik zu wehren begannen.

Die Kollegen richteten an das Oberbahnamt Bamberg einige Eingaben, worin sie unter Klärung der Verhältnisse um Abhilfe baten. Doch

die Herren am Oberbahnamt schienen blind und taub zu sein, die Petitionen warteten vergebens auf Antwort. Wahrscheinlich hatten unsere Kollegen die Sache zu subtil angefaßt, wären sie zu den Herrschaften bayrisch grob geworden, dann hätten diese gewiß geantwortet. Vielleicht war man auch im Oberbahnamt der Ansicht, daß Eingaben der „Knechte“ einer Berücksichtigung oder auch nur Verantwortung gar nicht werth wären und die „Knechte“ auch mit keiner Antwort zufrieden sein müssen. Diese Kalkulation hätte vielleicht gestimmt, wenn es sich um unorganisirte Arbeiter, die sich keinen Rath wußten, gehandelt hätte. So aber stand der Verband hinter den „Knechten“ und spuckte den Herren nach Gebühr in die Suppe.

Unser Hauptvollmächtigter für Bayern wandte sich im Auftrage der Bamberger Verwaltung beschwerdeführend mit folgendem Schreiben an die Generaldirektion der bayrischen Staatsbahnen:

„Die Mitgliedschaft Bamberg des unterzeichneten Verbandes hat schon wiederholt an das Kgl. Oberbahnamt Bamberg die Bitten gestellt, für ordnungsgemäße Schließung der dortigen Güterhallen Abends 6 Uhr Sorge zu tragen und die Ausnahmen zu beseitigen, jedoch stets mit negativem Erfolge. Man empfand sogar bisher nicht einmal das Bedürfnis, den Petenten auch nur eine Antwort zu Theil werden zu lassen. Nachdem aber derartige Mißstände, wie solche dort bestehen, unhaltbar sind und sicher auch nicht mit Wissen und Willen einer hohen kgl. Generaldirektion bestehen dürfen, erühen wir neuerdings um Abschaffung des bisherigen Modus. Es kann doch nicht angehen, daß derselbst zwar um 6 Uhr offiziell geschlossen wird, den Speditionen aber gestattet ist, Güter auch nach dieser Zeit in Empfang zu nehmen resp. zu verladen, welche Thätigkeit schon bis 2 Uhr Nachts des Vortages ausgeübt wurde und wofür wir Beweis anbieten. Das Bahnpersonal wird ja durch die Speditoren entschädigt (Gratifikationen), und so gesüßig gemacht.“

Die angestellten Fuhrleute und Schaffner werden dagegen durch die daraus resultierende überaus lange Ausdehnung der Arbeitszeit empfindlich geschädigt.

In der angenehmen Hoffnung, an oberster Stelle nicht vergebens petitionirt zu haben, zeichnet sich

Darauf erfolgte folgende geradezu klassische Antwort:

München, den 2. Januar 1903.

An Herrn Georg Dobler,  
München, Hans Sachsstr. 4, I.

Retreff:  
Die Ablieferung der Stückgüter.  
Zur Eingabe vom 11. 12. 02.

Die Mitgliedschaft Bamberg des Zentralverbandes der Handels- und Transportarbeiter Deutschlands scheint Sie unrichtig informiert zu haben; denn eine nennenswerthe Verlängerung der Dienststunden bei der Güterstation Bamberg fand bisher nur bei der Abgabe der Stückgüter und auch hier nur in der verkehrsreichsten Zeit (Oktober und November) statt. Die Verlängerung betrug eine oder einige Stunden und dauerte niemals bis Mitternacht, geschweige denn bis 2 Uhr Morgens, sondern höchstens 3 Stunden.

Unrichtig ist auch, daß die Eingabe der Bamberger Mitgliedschaft an die dortige Eisenbahnbetriebsdirektion gar nicht beantwortet worden wäre. Dies geschah vielmehr am 18. 12. 1902, allerdings erst nach Ihrer Eingabe, jedoch vor Mitteilung derselben an die genannte Betriebsdirektion.

Obwohl die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter Ihres Zentralverbandes sich unserer Einwirkung entziehen, haben wir doch festgestellt, daß

dem hier in Betracht kommenden Personale der Lader-Annung Bamberg für die verlängerte Arbeitszeit Ueberstunden vergütet werden. Nachdem aber diese Ueberstunden, wie gesagt, nur ausnahmsweise und in sehr mäßigen Grenzen vorkommen und irgend welche Mißstände dabei nicht zu Tage getreten sind, haben wir zu Weiterungen keinen Anlaß.

(Name unleserlich.)

Da die Generaldirektion also nicht gewillt ist, der herrschenden Schlampererei ein Ende zu machen, so werden wir halt jetzt mit ihr bayrisch reden müssen. Demnach ist wird in der Sache eine Eingabe an das Verkehrsministerium gerichtet werden, und wenn dieses nicht gründliche Abhilfe schafft, dann wird der bayrische Landtag noch die Ehre haben, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Dort wird dann klargestellt werden, wie schlecht die Generaldirektion die Interessen der bayrischen Staatsbahnen wahrnimmt. Die Finanzlage des bayrischen Staates ist ohnedies nicht die glänzendste zu nennen, desto mehr trappirt es aber, wenn die Generaldirektion lediglich im Interesse einer bestimmten Unternehmerrgruppe auf eine nicht unwesentliche Einnahme aus den sogenannten Wagenstandgeldern freiwillig verzichtet. Durch diesen — sagen wir gemüthlichen — Standpunkt betrifft des Güterhallenschlusses verliert die bayrische Staatskasse unzweifelhaft Tausende von Mark an Wagenstandgeldern, die ihr sonst bei pünktlichem 6 Uhr-Schluss zufließen würden. Aber noch mehr. Lomris, die erst um 3 Uhr Nachts frei werden, können nicht schon 8 Stunden vorher anderweitig Verwendung finden, die im Interesse des Fiskus liegende fortgesetzte und ununterbrochene Ausnutzung des vorhandenen rollenden Materials wird also wesentlich verhindert, was — von der finanziellen Seite aus betrachtet — für den Staatsfiskus gewiß nicht zu begrüßen ist.

Auch mit der durch die besagte Maßregel erfolgten Verlängerung der Arbeitszeit der Bahnangestellten können die bayrischen Steuerzahler, obwohl die Angestellten für die Ueberarbeit von den Speditionen eine Vergütung erhalten, durchaus nicht einverstanden sein. Die Steuerzahler sind es, die die Kosten tragen, wenn einer der Bahnangestellten bei der Ueberarbeit verunglückt, der Staat muß dem Betroffenen Gehalt, Unfallrente oder Pension gewähren, wenn der Unglücksfall, den sich der Arbeiter im Interesse der Speditoren zugezogen, eine längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Wesentlich erliegen sich Unglücksfälle obendrein meistens in den Arbeitsstunden, in denen die Körperkräfte in Folge Ermüdung bereits zu erschöpfen beginnen, also in diesem Falle gerade in der Zeit, in der die Bahnangestellten für die Speditoren arbeiten müssen. Wenn aber auch wirklich Unfälle bei jener Ueberarbeit nicht vorkommen, so werden die Interessen des Fiskus doch durch besagte Maßregel indirekt wesentlich geschädigt. Arbeiter, die bis in die späte Nacht hinein thätig sein müssen, verfügen am anderen Morgen nicht über die Arbeitskraft, Lust und Freudigkeit, über die Leute verfügen, die ihren Körper genügend ausgeruht haben. Von der Ueberarbeit des vorigen Tages noch müde Leute werden sich vielmehr möglichst zu drücken suchen, was ja schließlich recht begreiflich ist, und den Schaden von der Geschichte hat der Bahnfiskus, der für gleiches Geld nicht dasjenige Quantum und diejenige Qualität von Arbeit geliefert erhält, die er bei pünktlichem Bahnschluss geliefert erhalten würde. Und wenn an einem Tag, nach geleisteter Ueberarbeit dadurch, daß die Nerven der Arbeiter noch angespannt sind, Fehler begangen werden, die Zusammenstöße von Zügen oder sonstige Unfälle zur Folge haben,



wer ersehlt dann das verloren gegangene Menschenleben? Niemand. Wer bezahlt die Kosten für das in diesem Falle komponierte Material? Der Bahnsiskus und mit ihm die bairischen Steuerzahler, aber nicht die von der Bahnverwaltung geschaffenen Spediteure.

Will die Generaldirektion die Verantwortung für durch ihre Schuld zu Grunde gegangene Menschenleben etwa übernehmen? Mit Menschenleben und mit den Geldern der Steuerzahler darf nicht im Interesse einer Unternehmungskategorie hingehandelt werden, das wird man in Landtage der verehrlichen Generaldirektion klar machen.

Nicht wir sind bezüglich der Verlängerung der Dienststunden bei der Güterstation Bamberg unrichtig informiert worden, wir werden nachweisen, daß dies Vorhaben der Generaldirektion paßirt ist. Ebenso wenig trifft in 90 von 100 Fällen die Behauptung zu, daß das Personal der Spediteure von diesen für die geleistete Leberarbeit entschädigt worden wäre. Unsere bairischen Kollegen werden nicht eher loslassen, bis mit der Schlamperlei bezüglich des Schlußes der Güterbahnhöfe gründlich aufgeräumt sein wird.

### Handelsarbeiterchutz in Westaustralien.

Unsere Antipoden (Gegensüßler) auf der südlichen Halbkugel unserer schönen Erde erfreuen sich, soweit sie in unserem Verne angeboren, eines besseren Schutzes ihrer Gesundheit als wir, die wir das „flüssige“ Land der Sozialreformen unserer lieben deutschen Vaterland nennen. Wir dürften in unserem theuren Vaterlande garnicht wagen, Forderungen aufzustellen, wie sie Westaustralien bereits als Gesetz kennt. Behörden und Unternehmer würden über uns herfallen und sich weidlich über solche unmöglich erfüllbaren Forderungen entristen, und für die Scharfmacherpresse wären glückliche Tage angebrochen, sie könnte uns dem blinden Dörr, dem deutschen Spießbürger, als unerfällliche Schreibselbe denunzieren.

Nach Jahrzehnte langem Kampf ist es uns in Deutschland gelungen, den vielfach durchlöcheren 9 Uhr-Ladenschluß durchzusetzen. Und weil wir jetzt einige Ausnahmen in diesem 9 Uhr-Ladenschlußgesetz verstoßen wollen, ummühe Ausnahmen befürworten, da schreiben alle Kinder in Israel und Christo, so im Verste eines Adhens und, Jeter und Morbio, als angee es ihnen ganz und gar an den Kragen. Der drohende, in noch weiter ferne liegende gesetzliche 9 Uhr-Ladenschluß wird heute noch — wie ein bestimmtes Tuch auf gewisse Thiere — auf die Handelskammern und die ganze kaufmännische Prinzipalität. Erst ganz kürzlich haben die Mannen der Berliner Handelskammer den 6 Uhr-Ladenschluß als Schreckgespenst in Aussicht gestellt, das bestimmt kommen würde, wenn man den Forderungen der Handelsarbeiter auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses nachgibt. Die Herren haben es sich dabei freilich nicht träumen lassen, daß dieser schreckliche 6 Uhr-Ladenschluß bereits in irgend einem Erdwinkel Gesetz geworden war.

Ja, diese Australier, diese Nachkommen englischer Sträflinge und Deportierter, da sind doch wir Deutsche bessere Menschen. Doch hören wir, was für ein schreckliches Gesetz dort in Kraft ist, ein Gesetz, das bei uns erst eingeführt, Heulen und Zähneklappern bei allen kaufmännischen Scharfmachern verurlassen würde. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes (An Act for the Early Closing of Shops, and to regulate the Hours of Employment in Shops and other Places of Business) sind folgende:

Gesetz vom 19. Februar 1902, betr. den Frühladenschluß und Regulierung der Arbeitszeit in Ladengeschäften und anderen Unternehmungen.

#### Definition der Begriffe:

„Geschlossen“ („closed“) bedeutet für das Publikum und den Verkauf geschlossen. „Ladengeschäft“ („shop“) ist gleichbedeutend mit Wab, Gebäude oder durch Scheidewand abgetrennten Theil eines Gebäudes, Stand, Zelt, Fuhrwerk oder Schiff, sobald darin Waaren selbgeboten werden.“ Der australische Gesetzgeber scheint seine kaufmännischen Wappenheilmer ganz genau zu kennen und baut durch eine recht klare Erklärung der Begriffe etwaigen Kniffen und Ränken dieser Herrschaften vor.

Der § 4 des Gesetzes sagt: „Die Zeit des Ladenschlusses für alle Ladengeschäfte soll in jedem Bezirk und in jeder Woche sein:

In einem der Wochentage um 1 Uhr Mittags.

10

Abends.

In den übrigen vier Wochentagen um 6 Uhr Abends, und alle Ladengeschäfte dürfen an jenen Tagen nicht später schließen als zu den obengenannten Stunden. Die Geschäfte sollen bis 8 Uhr oder irgend einer anderen Morgenstunde des nächsten Wochentages, die vom Gouverneur durch Gesetz bestimmt werden soll, geschlossen bleiben.

Wenn nicht gemäß diesem Gesetze anderweitig verfügt wird, sollen je nach der Wahl des Ladeninhabers die Tage, an denen um 1 Uhr und um 10 Uhr geschlossen wird, der Mittwoch und der Samstag sein.

Wenn der Ladeninhaber seine Wahl getroffen hat, soll er dem Minister oder der vom Minister hierzu bestimmten Person hiervon eine Anzeige erlassen. Bis er in der obenerwähnten Weise solche Anzeige erlassen hat, wird vom Ladeninhaber angenommen werden, daß er 1 Uhr als den Ladenschluß des Mittwochs und 10 Uhr als den des Samstags bestimmt hat.

Nachdem der Inhaber seine Wahl getroffen, kann er eine Veränderung erst nach drei Monaten von dem Zeitpunkt dieser Wahl an vornehmen.

Wo ein Ladeninhaber in einem Bezirk zwei und mehr Ladengeschäfte betreibt, sollen alle diese Geschäfte am selben Tage zur selben Zeit geschlossen werden.

Wenn ein solches Ladengeschäft an einem besondern Wochentage, sei es ein öffentlicher oder ein Bankfeiertag, ganz geschlossen bleibt und das Personal während des ganzen Tages im Laden nicht beschäftigt wird, kann das Geschäft am Vorabend bis um 6 Uhr offen bleiben, wenn der Vorabend auf einen Tag fällt, an dem sonst um 1 Uhr geschlossen wird, und wenn es sich bei dem Feiertag um Weihnachten oder Neujahr handelt, kann am Vorabend im oben erwähnten Fall der Laden bis um 10 Uhr offen gehalten werden.

Die Ladenbesitzer können durch ihre Mehrheit in irgend einem Bezirke dem Minister eine Denkschrift unterbreiten, in welcher sie um Veränderung der für den 1 Uhr Schluß und 10 Uhr Schluß bestimmten Tage einkommen können, daraufhin kann (nicht muß D. R.) durch einen Erlaß in solchem Bezirk dementsprechend eine Veränderung der Tage, an denen um 1 Uhr und um 10 Uhr geschlossen wird, angeordnet werden.

Geht zu irgend einer anderen als der erlaubten Zeit ein Laden offen, so soll der Wessiger als der Verletzung dieses Gesetzes schuldig erkannt werden. Es geschieht dies nicht, wenn Kunden, die unmittelbar vor dem Ladenschluß sich im Laden befinden, während der auf den Ladenschluß folgenden halben Stunde noch bedient werden.“ Man sieht, auch in dieser bei uns vielfach strittigen Frage zeichnet sich dies australische Gesetz durch eine äußerst klare Definition und genau bestimmte Angaben aus.

Angestellte sollen nicht länger als eine halbe Stunde über die zum Schluß des Geschäftes bestimmte Zeit hinaus beschäftigt werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf die ganze Zeit bis zum Decknen des Geschäftes am Morgen des nächsten Wochentages.“

Wie gerne würden die deutschen Handelsarbeiter diese Bestimmung für ihre 10 und 11 stündige Ruhezeit eintauschen!

Vorausgesetzt wird, daß der Inhaber einen Angestellten an 12 Wochentagen während eines halben Jahres (also noch nicht alle 14 Tage einmal) für eine, drei Stunden nicht überschreitende Zeitdauer nach dem gemäß diesem Gesetze für den Ladenschluß bestimmten Stunden beschäftigen kann. Diese 12 Wochentage dürfen weder solche Tage sein, an denen um 1 Uhr oder um 10 Uhr geschlossen wird, noch öffentliche oder Bankfeiertage des Bezirkes. Die Zeitdauer von drei Stunden darf die in diesem Artikel festgesetzte Erholungsstunde nicht mit einberechnen, der Laden muß während dieser Zeit geschlossen bleiben und den also beschäftigten Gehilfen eine Ruhepause von einer Stunde gemährt werden.

Alle Angestellten von Engros- oder Kommissionsgeschäften sollen jede Woche das Recht auf einen halben Ruhetage haben. Dieser Ruhetage beginnt um 12 Uhr und erfüllt in den Wochen, in denen ein ganzer oder halber öffentlicher oder Bankfeiertag fällt.“

In Deutschland sind solche halbe Ruhetage unerreichbar utopisch.

Jeder Angestellte, der in einem Laden oder in einem zu einem Laden gehörigen Geschäft in irgend einem Bezirke beschäftigt ist, soll zum Mittagessen eine Stunde zwischen 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags frei haben. Ebenso soll ihm an den Abenden, an denen der Laden nach 7 Uhr offen bleibt, eine Stunde zwischen 5 und 7 Uhr zum Thee freigegeben werden.“

Eine so sanftmüthige Bestimmung, wie das deutsche Ladenschlußgesetz enthält, daß den Angestellten, die die Vortheile der „freien“ Station beim Chef genießen, nur die „nothwendige“ Zeit zum Mittagessen gemährt werden muß, kennt das australische Gesetz nicht. Die halbe Stunde, die den sonstigen Handelsarbeitern in Deutschland mehr an Mittagspause gemährt ist, diese halbe Stunde würden sie gern gegen den 6 Uhr-Ladenschluß eintauschen.

Kein Ladenbesitzer soll in oder in Verbindung mit seinem Geschäft irgend welche weibliche oder jugendliche Personen unter 16 Jahren länger als 9 Stunden im Tag beschäftigen, die Wochzeiten ausgeschlossen. An einem der Wochentage darf die Arbeitszeit 12 Stunden betragen, aber in der Woche die Zahl von 53 Stunden mit Ausschluß der Wochzeiten nicht übersteigen.

Der Minister kann von Zeit zu Zeit Inspektoren ernennen oder entlassen zur Aufsicherung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Jeder Inspektor muß mit einer Vorschreibung seiner Ernennung versehen werden.

Weberlichkeit gegen die Inspektoren wird als Zwiederverhandlung gegen dieses Gesetz behandelt.“

Im deutschen Reichstage hat vor nicht allzu langer Zeit der Staatssekretär des Innern, Graf v. Kolbowsky, die Anstellung von Handelsinspektoren als unmöglich und unpraktisch erklärt, er hat besonders darauf hingewiesen, daß seines Wissens noch nirgends solche eingeführt und folgedessen auch nicht notwendig seien. Australien marschirt also auch in dieser Frage dem Reiche der patentirten Sozialreformen weit voraus.

In jedem Laden muß der Wessiger einen Anschlag anbringen, enthaltend:

- a) den Geschäftsnamen des Wessigers;
- b) die Ladenschlußzeit;
- c) die Arbeitsstunden der Angestellten;
- d) die Ruhestunden gemäß Art. 9;
- e) den Tag, an welchem die Angestellten zu einem freien Nachmittage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes berechtigt sind.

Dieser Anschlag soll zu jeder Zeit sichtbar und zugänglich bleiben, auch soll er dem Inspektor auf Verlangen vorgezeigt werden.“

Wir erinnern uns recht vieler Gerichtsverhandlungen, in denen Vertreter des Ladenschlusses und der Sonntagsruhe erzählten, sie hätten diese Arbeiten nicht angeordnet, die Angestellten hätten die Arbeit freiwillig verrichtet, sie wüßten gar nicht, daß Angestellte im Geschäft thätig gewesen seien u. dal. u. Wir wissen ferner, daß dienlichbestimmte Angestellte sich dazu betrogen, vor Gericht anzukommen, sie hätten die Arbeiten freiwillig verrichtet, sie

wären nur zu Besuch beim Chef gewesen oder hätten sich im Laden aufgehalten, weil sie nicht ins Wirthshaus gehen wollten u. s. w. Solchen Raubstreifen haben die australischen Gesetzgeber es in ästhetisch schäblicher Weise verstanden, das Raubrecht gründlich zu legen, indem sie in das Gesetz folgende Bestimmung aufgenommen:

Der Aufenthalt eines Angestellten in einem Laden soll als genügender Beweis dafür gelten, daß er zu dieser Zeit darin beschäftigt war. Wenn bei Zwiederverhandlungen gegen dieses Gesetz der Geschäftsinhaber den Beweis erbringt, daß eine andere Person daran Schuld trägt, so soll diese andere Person die Verantwortung tragen und gegen sie vom Inspektor direkt vorgegangen werden.

Die Bußen für Uebertretungen des Gesetzes sollen nicht mehr als 5 Pfd. Sterling = 100 Mk. im Wiederholungsfall nicht mehr als 50 Pfd. Sterling = 1000 Mk. betragen.

Und — wir eruchen unsere Scharfmacher, das Nichtschließen zur Hand zu nehmen — zur Anzeige von Uebertretungen sind vom Ministerium gratis zu liefern die Formulare zu benutzen.“

Dem Nichtgehören wird an diesem Gesetz wohl die Thatfache befreunden, daß es den Unternehmern erlaubt ist, an einem Tage der Woche, und zwar am Soniabend, ihre Geschäfte bis 10 Uhr offen zu halten. Die Sache wird sofort begrifflich, wenn man in Betracht zieht, daß in allen englischen Kolonien wie in Großbritannien selbst vollständige Sonntagsruhe Gesetz ist, daß an Sonntagen kein Laden, kein Geschäft, sei es welcher Branche es wolle, geöffnet werden darf, und somit billigerweise dem Publikum Gelegenheit gegeben werden muß, seine Einkäufe am Sonabend besorgen zu können.

Der gesetzliche Schuß der Handelsarbeiter ist aber, wie wir sehen, in Australien weit ausgiebiger als in unserem lieben Deutschland. Wie beständig nimmt sich unsere Forderung auf gesetzliche Durchführung des 8 Uhr-Ladenschlusses gegenüber den Bestimmungen des australischen Gesetzes aus. Wir dürfen in Deutschland es garnicht wagen, ähnliche Bestimmungen, wie sie bei unseren Antipoden bereits Gesetz sind, auch nur zu fordern, wollen wir nicht die ganze Haß der Unternehmer- und Scharfmacherpresse auf uns laden.

Indes, was dort auf der südlichen Halbkugel durchführbar ist, ohne daß eine geschäftliche Schädigung des Handels im Allgemeinen und der Ladeninhaber im Besonderen eintritt, ohne daß das laufende Publikum irgend welche Unannehmlichkeiten oder Verästigungen verspürt, das muß auch bei uns durchführbar sein. Der Verste in den Handelsgeschäften ist hier wie dort fast derselbe und durchaus in wesentliche Unterschiede nicht vorhanden.

Das australische Gesetz erscheint uns als ein Ideal, das zu erreichen wir uns zur Aufgabe stellen sollen. Es wird allerdings nicht leicht werden, ähnliche Bestimmungen in Deutschland durchzusetzen. Unsere heutige gesetzgebende Körperschaft, der deutsche Reichstag, würde bei seiner heutigen Zusammenfassung, abgesehen von allen anderen bergehobenen Hindernissen, nie und nimmer seine Zustimmung zu einem solchen Gesetz geben. Da müssen erst andere Männer in den Reichstag hinein, Männer, die ein Herz für die Arbeiterklasse und volles Verständnis für deren Lage haben.

Doch auch die Handelsarbeiter selbst müssen eine andere Taktik als bisher einschlagen, wenn sie jenes schöne und begehrenswürthe Ziel erreichen wollen. Sie dürfen nicht länger in allerhand Klümm- und Vergnügungsvereinen ihre Zeit verträdeln und ihren Verstand verblöden. Sie dürfen nicht in Massen theinahlmlos draußen stehen und ein kleines Häuflein den Kampf allein führen lassen. Nein, die Massen müssen selbst hinein in die Organisation und dort Hand in Hand, Treue um Treue, jenes hohe Ziel herbeiführen helfen.

Also, Handelsarbeiter, säumt nicht länger und sammelt Euch um das kampferprobte und sieggewohnte Banner Gures Zentralverbandes.

### Zum 8 Uhr-Ladenschluß.

Die „Soz. Praxis“ schreibt: Am 1. Oktober v. J. waren es zwei Jahre, seitdem in Deutschland durch Reichsgesetz ein einheitlicher Ladenschluß für alle offenen Verkaufsstellen durchgeführt wurde. Von all den übertriebenen Befürchtungen, die in dem 9 Uhr-Ladenschluß den Ruin eines großen Theils der Geschäftswelt sahen, oder die einen allgemeinen Protest des kaufenden Publikums prophezeiten, ist nichts zur Wahrheit geworden. Ueberaus schnell, ohne irgend welche Schwierigkeiten haben sich alle beteiligten Kräfte mit den neuen Bestimmungen abgefunden. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, seine Einkäufe in eine frühere Zeit zu verlegen, Prinzipale wie Angestellte genießen mit gleicher Beherzigung die verlängerte Ruhezeit. Die gesetzliche Festlegung des 9 Uhr-Ladenschlusses stellt aber gewissermaßen nur eine Theilzahlung dar, die die Gesetzgebung den berechtigten Forderungen der Angestellten im Handelsgewerbe um Verkürzung ihrer Arbeitszeit gemährt hat. Da § 139a Gewerbeordnung eine Mindestarbeitszeit von 10 bezw. 11 Stunden vorschreibt, so bleibt noch immer ein 13-14 stündiger Maximalarbeitsstag übrig, der, wenn auch nicht überall in Uebung, doch namentlich im Kleinhandel keineswegs zu den Seltenheiten gehört, während in der Industrie ein mehr als 11 stündiger Arbeitstag schon fast zu den Ausnahmen zu zählen ist. Daher bietet auch der 9 Uhr-Ladenschluß nur ein Uebergangsstadium und es kann nur eine Frage der Zeit sein, wann die bereits im Jahre 1896 von der Kommission für Arbeiterstatistik auf Grund ihrer Erhebungen über die Lage der Angestellten des Kleinhandels befürwortete allgemeine Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses zum Gesetz erhoben wird. Schon heute ist durch § 139f der Gewerbeordnung die Möglichkeit der Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses, es kann dieser durch die höhere Verwaltungsbefehle für eine oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden nach Anhörung der Gemeindebehörden angeordnet werden, wenn 2/3 der beteiligten Geschäftsinhaber es beantragen. Auf diesem Wege sind eine Reihe von Städten, unter den











Aus unserem Beruf. Bierführer.

Zwickau. Seitens unseres Verbandes und der hiesigen Filiale der Leipziger Bierbrauerei Kiebeck & Co. sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Bei Einstellung von unversehrten Kutschern wird ein Mindestlohn von 18 Mk. gezahlt, nach einer 12-monatlichen ununterbrochenen einwandfreien Tätigkeit steigt der Lohn auf 20 Mk.

2. Verheiratete Kutscher erhalten bei Einstellung 19 Mk.; auch bei diesen steigt der Lohn unter vorbenannten Bedingungen, nach 12-monatlicher einwandfreier Tätigkeit auf 21 Mk.

3. Die Procente für die zurückgebrachten leeren Flaschen bleiben bestehen, und erhält jeder Bierfahrer für von Wiederverkäufern zurückgebrachten 100 Stück, der Firma Kiebeck & Co. gehörigen Flaschen, 10 Pf., und für solche von Weinatlanten 15 Pf.

4. Bei Einstellung von Kellerarbeitern, unter 20 Jahre alt, wird ein Mindestlohn von 15 Mk. gezahlt. Diejenigen über 20 Jahre alt erhalten bei Einstellung 13 Mk. Nach einer 12-monatlichen ununterbrochenen einwandfreien Tätigkeit steigen die v. Löhne auf 17 resp. 20 Mk.

5. Bei Lieberlandfahrten, die länger als einen halben Arbeitstag dauern, wird 1 Mk., und bei denen, die länger als 10 Stunden dauern, wird 2 Mk. als Auslösung gezahlt.

6. Der Freitag gilt als Lohnzahlungstag, fällt auf den Zahlung ein Feiertag, wird der Lohn am vorhergehenden Tage gezahlt. Es wird nur für die tatsächlich verrichtete Arbeit Lohn gezahlt. In Krankheitsfällen hört die Lohnzahlung auf und sind die Arbeitnehmer auf die Leistungen der Krankenkasse angewiesen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. die gefälligen Beiträge zur Krankenkasse und

2. dieselben zur Alters- und Invaliditätsversicherung.

6. Die Arbeitszeit für Kutscher beginnt im Sommerhalbjahr früh 5 Uhr und endet Abends 7 Uhr; im Winterhalbjahr früh 6 Uhr und endet Abends 7 Uhr.

7. Jeder Bierfahrer hat für Reinhaltung der ihm übertragenen Pferde, Wagen und Geschirre selbst Sorge zu tragen, denn ein ordentlicher Kutscher wird sich dies soviel wie möglich nehmen lassen. Auch haben sich die derzeit beschäftigten 5 Bierfahrer so abzulösen, daß jeder alle fünf Wochen einmal einen freien Sonntag hat.

8. Die Sonn- und Festtags-Nachmittags- und Jour kommt in Wegfall.

9. Das Futterhütten für die Pferde, sowie das Zurechtmachen des Stalles hat, wie allgemein üblich, Sonn- und Festtags, abwechselnd von den jeweiligen beschäftigten Bierfahrern zu geschehen. Als Zeit für die letzte Fütterung wird die Stunde zwischen 6 und 7 Uhr Abends festgelegt.

10. Die Arbeitszeit für Kellerarbeiter beginnt im Sommerhalbjahr früh 5 Uhr und endet Abends 7 Uhr; im Winterhalbjahr früh 6 Uhr und endet Abends 7 Uhr. Außer den üblichen Frühstück-, Mittag- und Vesperpausen wird für das Sommerhalbjahr noch zwischen Arbeitsanfang und Frühstück eine viertel Stunde Kaffeepause gewährt.

Neberrunden werden mit 30 Pf. pro Stunde bezahlt. Halbe Stunden werden voll gerechnet.

Sonntagsarbeiten, soweit dieselben nicht zu vermeiden sind, werden nur Vormittags vorgenommen, und beginnen nicht früher als die Wochentagsarbeit.

Sonntagsarbeiten werden mit 35 Pf. pro Stunde entlohnt.

11. Jeder Bierfahrer erhält teilweise eine Sommer- und eine Wintermütze, die er jeberzeit in sauberen Zustand zu erhalten hat. Nach ordnungsgemäßer Abnutzung werden dieselben vom Geschäft erneuert. Verlorene gegangene und mutwillig beschädigte Mützen hat der betr. Bierfahrer zu bezahlen. Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, den Betrag hierfür vom Wochenlohn zu kürzen.

12. Ist ein Bierfahrer oder Arbeiter nachweislich ohne sein Verschulden gezwungen, seiner Arbeitsstätte wegen Kontrollvorfallungen, Gerichtsterminen etc. oder wichtigen Familienangelegenheiten, fern zu bleiben, so wird ihm diese Zeit nicht vom Lohn in Abzug gebracht.

13. Als Freizeit erhält jeder Bierfahrer und Arbeiter pro Arbeitstag 1 Liter Lagerbier.

14. Dem gesamten Arbeiterpersonal als Bierfahrern, Kellerarbeitern etc. werden von Seiten der Geschäftsleitung betr. ihrer Zugehörigkeit zur Organisation, solange sich dieselbe in den gesetzlichen Grenzen bewegt, keine Hindernisse bereitet.

15. Vorstehende Vereinbarungen treten mit dem 15. Dezember 1902 in Kraft und gelten auf 2 Jahre. Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Aenderung oder Aufhebung einer Kündigung von drei Monaten. Tritt von seiner Seite eine Kündigung ein, welche bis zum 1. Oktober zu erfolgen hat, so gilt die Vereinbarung auf 1 weiteres Jahr.

Vorstehende Vereinbarungen, ausgefertigt in zwei Exemplaren, sind von der Kommission: Herrn Hermann Kröger, Herrn Karl Müller, Herrn Otto Richter für das Personal und den Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands (Stz Berlin) unterchriftlich genehmigt worden.

Zwickau, den 14. Dezember 02.

G. Gottwalt.

derzeitiger Geschäftsleiter der Niederlage Zwickau der Leipziger Bierbrauerei zu Kaufhaus, Kiebeck & Co., A. G. Damit sind für die bei dieser Firma beschäftigten Kollegen auf längere Dauer geregelte Arbeitsverhältnisse geschaffen, und werden die Kollegen in ihrem eigenen Interesse hoffentlich nie vergessen, daß der Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter es war, der ihnen zu diesen Vorteilen verholpen hat.

Handelsarbeiter.

Die Kohlenfirma Dalmann & Udo scheint es mit der Zuneigung der Sonntagsruhe nicht sehr genau zu nehmen. Es ist am Bremer Bahnhof häufig vorgekommen, daß die Arbeiter an Sonntagen bis 12 Uhr

Mittags ununterbrochen durchschufteten mußten. Aber auch sonst sind die Arbeitsverhältnisse bei dieser Firma gerade keine glänzenden zu nennen. Die Frühstücksbude bietet kaum für 20 Mann Platz, während etwa 60 Mann bei der Firma thätig sind. Der Anweiser verkauft auf eigene Rechnung Schnaps und Bier, und läßt natürlich den Leuten die beste Arbeit zutommen, die sich seines Alkohols am meisten erbarmen. Natürlich haben die größten Komponenten seines Fuels auch am längsten Arbeit. Den Arbeitern wird nur eine Mittagspause von einer halben Stunde gewährt, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß die Mittagspause nicht weniger als 1 1/2 Stunden betragen darf. Wir werden selbstverständlich nicht verfehlen, die Behörden auf diese Zustände aufmerksam zu machen, den Kohlenarbeitern könnte es aber durchaus nicht schaden, wenn sie sich ein bisschen mehr als bisher um ihre Organisation kümmern würden.

Arbeitslosen-Statistik der Verwaltungsstelle Hamburg-Altona-Wandsbek vom 1. September bis 30. November 1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, Zeit der Möglichkeit, Zeit der Befragten, Arbeitslose, Kranke, Gesamtzahl. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, ungenügender Winterurlaub, Arbeitsmangel, krankheit, Es feierten insgesamt. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, Zahl der Arbeitslosen und Kranken und der von denselben zu ernährenden Familienangehörigen, Familienangehörige, Familienangehörige, Familienangehörige. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, Alter der Kollegen bis, In Durchschnitt vor, 2) Alter arbeitslos, 3) Alter arbeitslos, 4) Alter arbeitslos. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, pro Tag, pro Woche, pro Jahr, pro Jahr, pro Jahr. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, nach Feststellungen im Bureau bei jedem Arbeitslosen betrug der Verdienst vor der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt, pro Tag, pro Woche, pro Jahr, pro Jahr, pro Jahr. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, nach Feststellungen im Bureau bei jedem Arbeitslosen betrug der Verdienst vor der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt, pro Tag, pro Woche, pro Jahr, pro Jahr, pro Jahr. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

Table with 5 columns: Datum der Zählung, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete, jährliche Miete. Rows for 1.12.1901 and 1.12.1902.

1) Berechnet sind nur Wochenlöhne. 2) Summierte Zahlen sind Durchschnittswerte. 3) Der jährliche Verdienst ist bei einem Teil der Kollegen noch nicht bekannt, da länger als 3 Monate arbeitslos. Die fehlenden Kollegen sind nicht mitberednet.

Barmen. Hier wurde eine Bekanntmachung der Polizeiverwaltung veröffentlicht, welche für eine große Reihe von Geschäftszweigen den 8 Uhr-Abendschluss ab 1. Januar 1903 anordnet. Der 8 Uhr-Abendschluss trifft folgende Geschäftszweige: Opische Artikel, Herrngarde-robe-Mahlgeschäfte, Tuch-, Seidenwaren-, Leinwand- und Tapetenhandlungen, Korsettgeschäfte, Putz- und Modeswarenhandlungen, Hut- und Schirm-, Lederhandlungen, Kravatten- und Handschuhgeschäfte, Musikinstrumentenhandlungen, Nähmaschinen-, Gewehr-, Fahrrad-, Pelz-, wahren- und Keilcariffel-Handlungen, Manufakturwaren-Handlungen. Der Antrag für die Uhren-, Gold- und Silberhandlungen, die Wandartikelgeschäfte und die Buch- und Musikalienhandlungen ist vom Regierungsp-

präsidenten abgelehnt worden, weil nicht eine ausreichende Mehrheit von Geschäftsinhabern sich für den Antrag ausgesprochen hat.

Sonntagsruhe. Daß die Handelskammern in ihrer großen Mehrzahl noch niemals Freunde der Sonntagsruhe waren, ist allbekannt, democh scheinen verschiedene dieser Unternehmervertretungen das lebhafteste Bedürfnis zu haben, ihre diesbezügliche Stellungnahme nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

So haben neuerdings die Handelskammern zu Aachen, Dessau und Erfurt beschlossen, sich gegenüber Anträgen auf Ausdehnung der Sonntagsruhe ablehnend zu verhalten. Die Handelskammer zu Leipzig sprach sich am 3. Dezember v. J. dahin aus, daß auch in denjenigen Fabriken und Großhandelsbetrieben, welche sich mit dem Vertrieb von Salonartikeln, z. B. Schlittschuhen, befassen, die Sonntagsarbeit in dringlichen Fällen nicht ganz entzogen werden könne. Die Aufträge auf beartige Salonartikel sind mitunter so eilig und die Lieferfrist dafür so kurz bemessen, daß sie zur Erledigung einen Aufschub bis Montag nicht ertragen. Wollte man diesen Geschäften die Sonntagsarbeit ganz verbieten, so würde darin eine ungerechtfertigte Härte liegen und die empfindliche Schädigung vieler Firmen die unausbleibliche Folge sein.

Wir sind ob dieser Weisheit gerührt. Im dieser Richtung Ausdruck zu geben, beantragen wir auch die gänzliche Abschaffung der Sonntagsruhe für den Kaufmannhandel. Die Aufträge auf Kaufmannhandel sind manchmal so eilig, daß mit ihrer Effektuierung im Interesse der Speisekammern der Kaufmannhandel durchaus nicht bis Montag gemartet werden kann. Würde man die Sonntagsruhe für diesen Geschäftszweig noch länger aufrecht erhalten, so würde darin eine ungerechtfertigte Härte liegen und die empfindliche Schädigung der kleinen armen floanischen Kaufmannhändler die unausbleibliche Folge sein. Gleiches Recht für Alle!

Breslau. Bei der Abstimmung über den 8 Uhr-Abendschluss ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, da von 7402 Geschäftsinhabern nur 1206 einen Antrag gestellt haben. Die vergebende Majorität der Herren Kaiser und Genossen hat also Erfolg gehabt. Wie wenig das im Interesse vieler Detailisten liegt, zeigt eine Breslauer Korrespondenz des „Manufakturisten“, in der es heißt: „In Gehilfenkreisen hofft man in erklärlicher Weise stark auf die Vertüzung der Arbeitszeit, aber auch bei einem großen Teile der Prinzipale, zumal der Manufakturwarenbranche, würde man den 8 Uhr-Abendschluss, wenn er eben zur allgemeinen Einföhrung gelangte, nicht ungerne sehen.“

Järl. Ein Kollege, dem der Begriff Solidarität ein böhmisches Dorf zu sein scheint, ist der „Magazinverwalter“ Haas bei der Firma Berlin, Weinstraße. Obwohl es ihm unangenehm sein muß, in den eigenen Spiegel zu schauen, glaubt er doch, verheiratete Männer, die ihm an Jahren gleichstehen, mit dem ordinärsten Schimpfnamen belegen zu dürfen. Erst kürzlich hat dieser Herr sein Können im Schimpfen an einen Kutscher erprobt, der bereits 14 Jahre bei seiner Firma thätig ist. Als der Kollege Herrn Haas nun gekränkt antwortete, ging dieser an Telefon und verlangte von der Firma des Kutschers, daß sie ihm nicht mehr zur Firma Berlin schickte. Vielleicht glaubte Haas, dadurch den verhassten Kutscher außer Arbeit bringen zu können. Das ist dem Magazinverwalter nun nicht geelückt, kennzeichnet aber immerhin den Charakter dieses Herrn zu Genüge. Herr C. Mohr, dem Chef der Firma, der verlangt, daß Haas wenig respektiert werden soll, möchten wir dringend raten, dem v. Haas erst die für einen Vorgesetzten nötige Bildung beibringen zu wollen.

Straßenbahner.

Altersversorgung bei der Großen. Der Schaffner Tornow war bereits mehr als 22 Jahre im Dienste der Gesellschaft, als er am 28. November v. J. zum 81. Dezember gekündigt und am Sylvesterstage ohne einen Pfennig Entschädigung oder Pension auf das Straßenpflaster gesteckt wurde. Die Ursache hierzu war folgende: Eines Morgens im September fuhr Tornow den ersten Wagen der Strecke Greifswalderstraße-Ganaplaz, als ihn in der Mitte der Tour ein Herr in Zivil zur Rede stellte, daß er ihm einen schon abgefahrenen Fahrchein gegeben hätte. Der Herr stand auf dem Vorberperron und zeigte thätigsthaft einen Fahrchein vor, den T. bereits früher verkauft hatte. Dieser Schein wies aber Spuren von Stiefelschmutz auf, ein Beweis dafür, daß er auf dem Boden gelegen und wohl von dem Fahrgast selbst aufgenommen worden war. Tornow erklärte dem Fahrgast ins Gesicht, daß er ihm den Schein nicht verkauft, sondern einen neuen gegeben habe. Der Fahrgast, der sich später als der Straßenbahnschaffner Römer Nr. 2331 vom Bahnhof Reinickendorf, sehr versetzt nach Bahnhof Brandenburgerstraße, entpuppte, beschwerte sich unter Einreichung des fraglichen falschen Fahrcheins bei der Direktion der Gesellschaft. Tornow wurde nunmehr zu Protokoll vorkommen und obwohl er noch nie bestraft war und den Vorgang der Wahrheit gemäß darstellte, gekündigt. Daß die Direktion selbst nicht an eine Ungerechtigkeit seitens Tornows glaubte, geht daraus hervor, daß sie diesen, entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit in gleichen Fällen, nicht sofort aus dem Betriebe enternete, sondern ruhig bis zum 31. Dezember weiter fahren ließ. Tornow hat auch noch keine Wehnhagensgratifikation von 75 Mk. erhalten. Wenn die Direktion von der Schuld Tornows überzeugt gewesen wäre, dann hätte sie gewiß anders gehandelt. Es galt aber, einen alten, im Dienst ergrauten Mann auf billige Weise los zu werden, und da kam der Betriebsleitung die Demunziation des Römer gerade zurecht. Nun steht Tornow draußen und es ist sehr fraglich, ob er mit seinen 54 Jahren noch irgendwo lohnende Arbeit findet. Ueberall wird man ihm entgegenzueren: Zu alt! Das ist das Loos tausender braver Arbeiter, die im Dienste des Unternehmertums Jahrzehnte lang treu ausgehalten haben und jenen den Profit mehr haften.











Potsdam.

Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 4 Uhr: General-Versammlung im Vereinslokal.

Tages-Ordnung: 1. Abrechnung des 4. Quartals. 2. Bericht des Vorstandes. 3. Wahlen. 4. Unser Vergnügen. 5. Gewerblichthies.

Die Ortsverwaltung.

Ortsverwaltung Fürth.

Am Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 3 Uhr, im Total Saalbau:

Jahres-General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Wahl der Gesamtverwaltung. 3. Verschiedenes.

Sonntag, den 1. Februar:

Allgemeiner Ausflug nach Erlangen.

Dortselbst gefelliges Beisammeln mit den Erlanger Kollegen. - Abfahrt um 2.30 Uhr (Vorortzug). Treffpunkt in Erlangen „Leipold“, Pfarrstraße.

Hierzu sind auch die Nürnberger Kollegen freundlichst eingeladen.

Zahlreiches Erscheinen ist notwendig.

Die Ortsverwaltung.

Achtung! Ludwigshafen.

Am Sonntag, den 25. Januar, Nachm. 2 Uhr, im Total Roefter, Altmärkerstr. 20:

General-Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Wünsche und Anträge zur General-Versammlung. 3. Neuwahl der Ortsverwaltung. 4. Verschiedenes.

Die Kollegen werden besonders ersucht, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Bremen II. (Fensterputzer.)

Am Dienstag, den 20. Januar, Abends 6 1/2 Uhr, bei Greve, Faulenstr. 23:

General-Versammlung.

Das Erscheinen aller Kollegen ist notwendig.

Die Ortsverwaltung.

Bremen.

Am Sonntag, den 25. Januar 1903:

Fortsetzung der General-Versammlung bei G. Greve, Heeren 13.

Anfang Nachmittags 4 1/2 Uhr.

Das Erscheinen sämtlicher Kollegen ist notwendig, da auch Anträge zur General-Versammlung in Hamburg gestellt werden sollen.

Die Ortsverwaltung.

Dortmund.

Am Sonntag, den 25. Januar, Abends 7 Uhr, im Lokale des Herrn Pantel, Mühlenstr. 1:

Versammlung.

Tages-Ordnung:

1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den hiesigen Fußgeschäften und wodurch kann Abhilfe geschaffen werden? Ref.: Kollege Detmering. 2. Diskussion und Aufnahme neuer Mitglieder.

Zahlreiches Erscheinen ist notwendig.

Der Einberufer.

Elberfeld-Barmen.

Sonntag, den 25. Januar, Abends 7 Uhr:

Außerordentl. General-Versammlung bei Herrn Otto, Leitthäuser Gruststr. 45.

Tages-Ordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Wahl der Ortsverwaltung. 3. Stellungnahme zur General-Versammlung in Hamburg. 4. Mitteilungen und Fragetasten.

Wir erwarten von sämtlichen Kollegen, pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand.

Halle a. d. Saale.

Den Verbandskollegen zur Mitteilung, daß unser „Courrier“ bei folgenden Kollegen ausliegt:

Wiß, Hermann, Becklerstr. 31, Gast- und Logishaus. Kollegen Otto Mähler, Delfischstraße und Kollegen Rudolf Schramm, Albrechtpl., Gleichfalls werden dort selbst neue Mitglieder aufgenommen.

Die Ortsverwaltung.

Nordhausen.

Am Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 3 Uhr, im Schützenhaus:

General-Versammlung.

Der wichtigen Tages-Ordnung wegen muß unbedingt jeder Kollege erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Rheinland und Westfalen.

Da es mehrfach vorkommt, daß Kollegen, welche auf Reisen gehen, sich nicht ordnungsmäßig abmelden, wollen wir an dieser Stelle hinweisen, daß die diesbezüglichen statutarischen Vorschriften mehr beachtet werden müssen.

Der Gauleiter: C. Detmering.

Velten i. d. Mark.

General-Versammlung

am Sonnabend, den 24. Januar, Abends 8 Uhr, bei Gerde, Bergstraße.

Tages-Ordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Kollegen Geberl - Berlin über: „Unsere Aufgaben in der Zukunft.“ 3. Kassenbericht. 4. Stellungnahme zur Haupt-General-Versammlung in Hamburg. 5. Wahl der Ortsverwaltung.

Die Kollegen werden ersucht, in Anbetracht der äußerst wichtigen Tages-Ordnung recht zahlreich zu erscheinen. Ferner eruchen wir die Kollegen, mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand zu bleiben.

Die Ortsverwaltung.

Achtung!

Verwaltungsstelle Hamburg-Altona-Wandsb.

Freitag, den 23. Januar 1903, Abends 9 Uhr:

General-Versammlung

in der „Festungshalle“.

Tages-Ordnung: Jahres-, Geschäfts- und Kassenbericht; Neuwahlen der Beamten; Berichte, Anträge etc. (Die genaue Tages-Ordnung siehe Laufzettel und Hamburg. Echo.)

Es ist Ehrenpflicht der Kollegen, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Achtung!

Verbandskollegen von Hamburg, Altona und Wandsb.

Folgende Gastwirthe, sämtlich in Hamburg wohnend, haben alle von den dem Verbands angehörenden Hausdienern aufgestellten Forderungen schriftlich bewilligt:

- Alwers, J. B., Bankstr. 48. Brodmöller, A., Bankstr. 192. Dahmke, J., Schulstr. 2. Döhstrop, W., Stadtdeich 40. Edmann, J. H., Eppendorferweg 122. Fiesch, D., Wandsbeker Chaussee 244. Foelsch, Fr., Theerhof 13. Giese, D., Feughausmarkt 42. Grünwoldt, H., Güntherstraße 96. Hagel, W., Gärten 76. Hansen, S., Schweinemarkt 14. Haje, D., Bundesstr. 6. Hausfeldt, D., Gr. Theaterstr. 26. Hein, Adolf, Güntherstr. 76. Herzberg, W., Eppendorferbaum 33. Hincichs, J. H., Wandsbeker Chaussee 208. Johannsen, W., Langreihe 97. St. O. Knickrehn, L., Schweinemarkt 45. Kohl, J., Eppendorferbaum 33. Kühn, Aug., Eppendorferlandstr. 10. Lamp, J., Wilh. Röhrendamm 20. Martens, Aug., Wandsb. Chaussee 2. Mauch, H., Bremerreihe 12. Mette, H. J., Wandsb. Chaussee 6. Meyer, J. G., Neuer Steinweg 54. Müller, Aug., Sternstr. 125. Nörting, W., Barockstr. 4. Nehselst, Aug., Gänsemarkt 12. Rienen, Fr. W., Feldstraße 53. Rode, Fr., Mittelweg 163. Rubint, W., Grindelallee 1. Siemers, C. H., Jägerstr. 50. Sigler, W., Hamburgerstr. 116. Schacht, Aug., Spaldingstr. 9. Schammel, D., Vergedorferstr. 8. Schlüter, J. H., Amstkr. 41. Schramm, H. C., Vergedorferstr. 1. Schumacher, W., Feughausmarkt 44. Schurt, Fr. D., St. Georgstr. 10. Schmiedau, Ch., Willw. Neudeich 105. Theding, Fr., Rothend. Chaussee 107. Tiede, D., Lindenstr. 155. Triebel, A., Lippelstr. 10. Wagner, Ant., Veethovenstr. 14. Westphal, J., Wandsb. Chaussee 286. Westphal, W., Dolstenplatz 4. Wöbes, D. F., Feughausmarkt 4. Wüpper, V., Spaldingstr. 16. Zingelmann, H., Güntherstr. 8.

\*) Der Hausdiener bei dem Gastwirth Schammel, Vergedorferstr. 8, ist nicht organisiert.

Die Forderungen der bei uns organisierten Kollegen Hausdiener sind von dem Zentral-Ausschuß des Norddeutschen Gastwirth-Verbandes als berechtigt anerkannt worden. Sämtliche Verbandskollegen und ganz besonders die Kollegen Kutscher, werden nochmals dringend aufgefordert, nur dort zu verkehren, wo die Forderungen der Kollegen Hausdiener bewilligt und letztere Mitglied des Verbandes sind.

Ferner ist es notwendig, daß sich die Kollegen die Kontrollkarte der Kollegen Hausdiener zeigen lassen. Es ist täglich zu beobachten, daß Verbandskollegen da halten, wo weder die Forderungen bewilligt sind, noch der Hausdiener Mitglied der Organisation ist. Solches darf bei organisierten Arbeitern nicht vorkommen und hoffen wir, daß alle Verbandskollegen im neuen Jahre in dieser Beziehung ihre Pflicht besser erfüllen.

Obige Liste eruchen wir auszuscheiden und aufzubewahren.

Mit kollegialem Gruß

Die Ortsverwaltung.

J. A. Fr. Dimpel, Bevollmächtigter.

Achtung! Magdeburg. Achtung!

Sonnabend, den 31. Januar 1903:

6. Stiftungs-Fest

bestehend in

Vokal- und Instrumental-Konzert und Ball im Luisenpark, Spielgartenstr. 15.

Gest. Mitwirkende: Berliner III-Trio, gesammte Kapelle der Herren Allan.

Anfang 8 Uhr.

Ende ???

Programm à Person 20 Pf.

Gardeboie 10 Pf.

Um zahlreiche Beteiligung der Kollegen ersucht Die Vergnügungs-Kommission.

Verwaltungsstelle Breslau.

Sonntag, den 25. Januar 1903, Nachm. 4 Uhr:

General-Versammlung

im großen Saale des Gewerkschaftshauses, Margarethenstr. 17.

Tages-Ordnung: 1. Bericht der Ortsverwaltung; a) Geschäftsbericht, b) Kassenbericht, c) Bericht der Revisoren, d) Bericht des Stellenvermittlers. 2. Diskussion. 3. Neuwahl der Ortsverwaltung. 4. Verschiedenes.

Nach Schluß der Versammlung findet ein

Familien-Abend

statt und ersucht um recht zahlreiche Beteiligung Die Ortsverwaltung.

Achtung! Forst-Lausitz. Achtung!

Sonntag, den 18. Januar, Nachm. 2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

Tages-Ordnung:

1. Kassenbericht. 2. Wahl eines Delegierten zum Gewerkschafts-Kartell. 3. Verschiedenes. 4. Aufnahme neuer Mitglieder.

NB. Befprechung über unser diesjähriges Winter-Vergnügen. Die Kollegen werden ersucht, in dieser Versammlung sehr zahlreich zu erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Leipzig.

Freitag, den 23. Januar 1903, Abends 1/9 Uhr:

Große außerordentliche Mitglieder-Versammlung

im Verbandslokal Coburger Hof, Windmühlenstr. 11.

Tages-Ordnung:

1. Unser Verbands-General-Versammlung in Hamburg zu Ostern dieses Jahres und welche Anträge gegen die Leipziger Kollegen zu stellen? 2. Diskussion. Nur Verbandsbuch berechtigt zum Eintritt.

Zahlreiches Erscheinen erwünscht

Die Ortsverwaltung.

Leipzig.

Achtung! Kollegen von Leipzig-West.

Sonntag, den 18. Januar, Abends 7 Uhr:

Gr. öffentliche Versammlung

im Lokal des Herrn Weiske, 2 Linden Karl-Heinrichstr., L.-Lindenau.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag über: „Die Frauen als Mitwämpferinnen unsr tägliches Brod.“ 2. Die Strafen unserer Geschirrführer und der Leipziger Thierdrehverein. Referent: Kollege Fr. Schmidt. 3. Diskussion.

Die Frauen unserer Kollegen werden höflichst gebeten, recht zahlreich in der Versammlung zu erscheinen, ebenso die Kollegen selbst.

Der Einberufer.

Leipzig.

Am Sonnabend, den 14. Februar 1903, Abends von 1/8 Uhr an:

Großes Winterfest

im Albergarten, Leipzig-Anger-Crottendorf,

bestehend in

Konzert und Ball.

Programme à 15 Pf. sind im Voraus bei sämtlichen Beisitzern sowie im Bureau zu haben; an der Abendkasse kosten dieselben 25 Pf.

Die Kollegen werden ersucht, ihre Verbandsbücher mitzubringen.

Die Ortsverwaltung.

Sterbetafel des Verbandes.

Gestorben sind:

In Neustadt a. d. Gardi die Kollegen Jakob Wolf und Jakob Hartmann.

Ehre ihrem Andenken!

Die Ortsverwaltung.



### Der Brauerzeitung ins Stammbuch.

Wiederholt haben wir bereits in sachlicher Weise nachgewiesen, wie schön es mit der Wahrung der Interessen der Bierführer seitens des Brauerverbandes bestellt ist. Jedes Mal aber, wenn wir im Interesse der Bierführer das Wort ergreifen und die Kollegen darauf aufmerksam machen, daß die Brauer, abgesehen vom Willen, gar nicht mal das Zeug dazu haben die Interessen der Bierführer wahrnehmen zu können, jedes Mal übergoß uns die „Brauerzeitung“ mit einem ganzen Kübel düstiger Jauche, durch des Schimpfen das fehlende Talent zu erster Polemik erlegend. Wir haben uns auf eine Widerlegung dieser niedrigen und gemeinen Entwürfungen nie eingelassen, weil ja der, der schimpft, sich immer selbst widerlegt. Diese Stellungnahme entbehrt uns natürlich nicht der Verpflichtung, den Bierführern immer wieder klar zu machen, wie sehr die Brauer des Brauerverbandes sich nicht um die Bierführer und deren Interessen kümmern, ja gar nicht kümmern können, weil sie davon nichts verstehen, wie sehr sich die Thätigkeit jener Leute, für die Bierführer lediglich auf das „Bassama torremate gotjahr“, das Schimpfen im Style eines ungarischen Zigeuners, gegen den „seketo“, „Courier“ konzentriert.

Ob solcher Thätigkeit bleibt natürlich zur Wahrung der Bierführerinteressen keine Zeit, und kein Maß in der Zeitung übrig. Als wir vor einiger Zeit nachwiesen, wozu nichts als Schwabenstücken die „Brauerzeitung“ bezüglich der Erhebungen im Transportgewerbe geleistet hätte, kam diese mit der kamosen Ausrede, der Redakteur des Blattes sei auf Urlaub gewesen und sein Stellvertreter hätte die Sache leider nicht besser verstanden.

Wir ließen diese Gemaltsausrede durchgehen, weil wir ganz sicher waren, auch nach mal den Herren Redakteur, der einstens einen Strom Zinte gegen uns verschüttert hat, selbst zu fassen, wie er die Interessen der Bierführer vertritt.

Vor Jahren haben bereits die Gewerbegerichte zu Berlin und München entschieden, daß die Bierführer nicht Gewerbegehilfen, sondern Handlungsgehilfen seien und als solche unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches fallen. (Siehe auch Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz von Dr. Brenner, Seite 18, desgleichen Unger.) Diese rechtliche Stellung des größten Teiles der Bierführer war auch der „Brauerzeitung“ nicht ganz unbekannt, wenigstens hat sie dies in ihrer Polemik gegen den „Courier“ seiner Zeit behauptet.

Seit Jahren kämpfen nun die Handlungsgehilfen, und mit ihnen mühten dies die Bierführer (suum, um Errichtung eigener kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte. Dieser Kampf ist von so großer Wichtigkeit für die Interessen aller Handlungsgehilfen, also auch der Bierführer, daß selbst die ganz blauen Handlungsgehilfen-Verbände dafür lebhaft eintreten, die deutsch-nationalen (antifemilischen) Handlungsgehilfen sich sogar mit an die Spitze der Bewegung stellten. In den Tageszeitungen aller Richtungen tobte seit Jahren der Kampf, die Jagdorgane der Juristen, Sozialpolitiker, der kaufmännischen Unternehmer, der Gelehrten, der Hilfsarbeiter brachten Artikel auf Artikel für und gegen die kaufmännischen Schiedsgerichte, nur eine Zeitung, die stets das Maul nicht voll genug nehmen kann, wenn es sich um die Bierführer handelt, die „Brauerzeitung“, brachte auch nicht eine Zeile über diese die Bierführer aufs Newbeste interessierende Sache.

Sie überließ es dem „Courier“, auch hier für die Bierführer einzutreten und für diese die Kantonien ans dem Feuer zu holen. Zehrenten konnten sich die Bierführer noch tausend Jahre lang bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis mit den ordentlichen Gerichten herumschlagen, deswegen rührte sie noch keinen Federkiel.

Am 1. Dezember v. J. brachte nun das, auch der Redaktion der „Brauerzeitung“ zugehende „Handlungsgehilfen-Blatt“ den vollständigen Gesetzentwurf über die kaufmännischen Schiedsgerichte, wie er dem Reichstage zur Beschlußfassung zugehen soll.

Wir schrieben abtätlich am 7. Dezember nur eine ganz kurze Notiz über die Sache, weil wir die „Brauerzeitung“ doch nicht direkt aufmerksam machen und ihr nicht Gelegenheit geben wollten, sich wieder mal mit fremden Federn zu schmücken.

Bei einiger Aufmerksamkeit konnte trotzdem der „Brauerzeitung“ die Sache nicht entgehen und sie konnte nunmehr zeigen, ob es ihr wirklich um die Wahrnehmung der Interessen der Bierführer wenigstens so viel zu thun ist, daß sie den Gesetzentwurf veröffentlichte. Der Herr Redakteur der „Brauerzeitung“ sollte einmal sein Verständnis für die Sache der Bierführer beweisen.

Mit Spannung verfolgten wir jede Nummer der „Brauerzeitung“ neugierig, ob diese nun endlich einmal sich der Bierführerinteressen ein Wäsen annehmen würde. Es erschienen die Nummern 49, 50, 51, 52, ohne eine Zeile in der Sache zu bringen. Na, dachten wir, im neuen Jahre wird es hoffentlich besser; aber auch die Nummern 1 und 2 der „Brauerzeitung“ brachten wieder nichts.

Da also den Brauerverband das Ding gar nicht so anzugehen scheint, der Reichstag aber nunmehr bereits wieder zusammengetreten ist, so müssen wir halt doch wieder den Bierführern die Sache zur Kenntnis bringen, damit sie zu dem nachstehenden Entwurf, der tief eingreift in die Regelung ihrer Lohnfreiheiten, wenigstens Stellung nehmen und sich vor etwaigen Nachteilen noch rechtzeitig schützen können.

Wir können wirklich nicht dafür, daß sich der Brauerverband **abermals so total unfähig** zur Vertretung der Bierführerinteressen gezeigt hat, daß er sozusagen, obwohl wider Willen, die Bierführer mit der Nase darauf hinstößt, daß ihre

Interessen nur im Zentral-Verband der Handels- und Transportarbeiter, dort wo die Bierführer auch ihrer Beschäftigung nach hingehören, nachdrücklich gewahrt werden.

### Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die kaufmännischen Gewerbegerichte. Erster Abschnitt.

#### Errichtung und Zusammensetzung.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Lehrlingen einerseits und ihren Prinzipalen andererseits, sowie zwischen Handlungsgehilfen derselben Prinzipals untereinander, sind kaufmännische Gewerbegerichte zu errichten.

2. In Gemeinden, für die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 29. September 1901 ein Gewerbegericht bestellt, fungirt dieses als kaufmännisches Gewerbegericht, mit der Maßgabe, daß zu den Sitzungen des letzteren die nach § 10 dieses Gesetzes gewählten Weiszer hinzugezogen werden.

3. In Gemeinden, für die ein Gewerbegericht nicht bestellt, erfolgt die Errichtung des kaufmännischen Gewerbegerichts durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen 6 Monaten zu ertheilen.

4. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen kaufmännischen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das kaufmännische Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

5. Ferner kann ein kaufmännisches Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten kaufmännischen Gewerbegerichts begründet ist.

§ 2. Als Handlungsgehilfen und Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten ohne Unterschied des Geschlechts alle männlichen und weiblichen Angestellten, auf die der sechste Abschnitt des Handelsgesetzbuches Anwendung findet oder die sonstwie mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden.

§ 3. Die kaufmännischen Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Eintritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftsbriefen, Arbeitsbüchern, Kautionen und dergl., die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen sowie wegen geschädigter oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenlistenbücher oder Dultungsarten der Invalidenversicherung;
5. über die Berechnung und Abrechnung der von den Handlungsgehilfen und Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder;
6. über einvernehmliche Abrechnung und über eine Konkurrenzklause, die für den Fall bedungen sind, daß der Handlungsgehilfe nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Prinzipalen eingeholt oder ein eigenes Geschäft errichtet.

§ 4. Durch die Zuständigkeit eines kaufmännischen Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

2. Vereinbarungen, durch die der Entscheidung des kaufmännischen Gewerbegerichts Streitigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, entzogen werden, sind nichtig.

§ 5. Die Grenze der örtlichen Zuständigkeit, sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 6. 1. Die Kosten der Errichtung und der Erhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist die Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Theilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

2. Gebühren, Kosten und Strafen, die in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes kaufmännische Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter derselben, sowie die erforderliche Zahl von Weiszer zu berufen; die Zahl der Letzteren soll mindestens vier betragen.

§ 8. Zum Mitglied eines kaufmännischen Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen weder Prinzipal noch Handlungsgehilfe sein; sie werden durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch deren Vertretung auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 10. 1. Die Weiszer müssen zur Hälfte aus den Prinzipalen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

2. Die Ersteren werden mittelst Wahl der Prinzipale, die Letzteren mittelst Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11. Zur Theilnahme an den Wahlen ist ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt, wer das 21. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichts Wohnung oder Beschäftigung hat.

§ 12. 1. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen.

Das Wahlverfahren ist nach den Grundfragen der Verhältniswahl zu regeln, wobei die Stimmgabe auf Vorschlagslisten zu beschränkt ist, die bis zu einem im Statut festgelegten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Wahlbehörden sowie Krankenkassen, die im Bezirke des Gerichts bestehen, oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigstellung der Wählerliste für Prinzipale und Handlungsgehilfen erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnis beziehungsweise des Verzeichnisses zu gewähren. Die Liste ist während 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen.

§ 13. Als Prinzipale im Sinne der §§ 9 bis 12 gelten diejenigen selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die mindestens einen Handlungsgehilfen oder Lehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Prinzipalen stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Handelsgewerbes oder Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbständigen Kaufleute oder Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach dem sechsten Abschnitt des Handelsgesetzbuches als Handlungsgehilfen gelten.

§ 14. 1. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Derselbe hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

2. Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das kaufmännische Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

§ 15. Sind die Wahlen nicht zu Stande gekommen oder zum 2. Male für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Prinzipale oder Handlungsgehilfen vorzunehmen waren, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen durch die Gemeindevertretung oder durch die Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder zu ernennen.

§ 16. Namen und Wohnort der Mitglieder des kaufmännischen Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 17. 1. Das Amt der Weiszer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Weiszers zwei Jahre verfallen hat, kann während der nächsten zwei Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Weiszer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Weiszer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 9 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

2. Die Weiszer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverräumlich. Die Höhe der Letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 18. Ein Mitglied des kaufmännischen Gewerbegerichts, das sich einer großen Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Straftathen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 19. Der Vorsitzende des kaufmännischen Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauf-



tragten Beamten, die Besitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorwissen auf die Erfüllung der Pflichten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 20.

1. Weisiger, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden, oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk., sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

2. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirk das kaufmännische Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 21.

1. Das kaufmännische Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

2. Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zugutegehen soll.

3. In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundbesitz der Vorsitzende die einzelnen Weisiger zuzugleichen hat.

4. Prinzipale und Handlungsgehilfen müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§ 22.

1. Bei jedem kaufmännischen Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

2. Für die Bewirtung der Zustellungen in dem Verfahren vor den kaufmännischen Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

§ 23.

Auf das Verfahren vor den kaufmännischen Gewerbegerichten finden die Bestimmungen der §§ 24 bis 54 und 56 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes und, soweit dort oder in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtserichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 24.

1. In den vor die kaufmännischen Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind die Rechtsmittel statt, die in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünfshundert Mark übersteigt. Entscheidung über die Festsetzung der Kosten, einschließlich der entsprechend dem § 52 des Gewerbegerichtsgesetzes und, soweit dort oder in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtserichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

1. In den vor die kaufmännischen Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind die Rechtsmittel statt, die in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von fünfshundert Mark übersteigt. Entscheidung über die Festsetzung der Kosten, einschließlich der entsprechend dem § 52 des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen, sind nicht anfechtbar.

2. Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht in dessen Bezirke das kaufmännische Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

3. Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des kaufmännischen Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 92 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Bestimmung in § 569 Absatz 2 der Zivilprozessordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewordenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des kaufmännischen Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 26.

Das kaufmännische Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen oder Verleihungen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 26.

Auf die Zusammenfassung und das Verfahren des Einigungsamtes finden die Bestimmungen der §§ 62 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge.

§ 27.

1. Das kaufmännische Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über handelsgewerbliche Fragen abzugeben.

2. Das kaufmännische Gewerbegericht ist berechtigt, in handelsgerichtlichen Fragen Anträge an Behörden, an Verwaltungen von Kommunalverbänden und an die geschäftsbefugten Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

3. Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des kaufmännischen Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile betreffen, zu gleichen Theilen aus Prinzipalen und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

4. Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

1. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von kaufmännischen Gewerbegerichten zu beschließen, und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Verwaltungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

2. Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindegewerbeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Es wird gut sein, wenn die Bierführer sofort in ihren Versammlungen zu diesem Entwurf Stellung nehmen und ihre Wünsche in Form von Resolutionen niederlegen. Unser Verband wird dann die Weitere bei den gesetzgebenden Körperschaften veranlassen.

Lohnbewegung der Jungbierkutscher in Berlin.

Die Bierfahrer der Jungbierbrauereien sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Diese ist ihnen von den Brauereibesitzern, welche sich in letzter Zeit zu einem Ring zusammengeschlossen haben, insofern aufgedrängt worden, als diese die Löhne und Procente der Kutscher herabzusetzen beabsichtigten. Unsere Kollegen in dieser Branche, welche sich bis dato um die Organisation selber nicht gekümmert haben, sondern scheinbar mit ihren Arbeitgebern in einem recht patriarchalischen Verhältnis leben, dies nunmehr, als sie mit ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen zufrieden waren, haben in dem Vorangehen der Unternehmer eine Ungerechtigkeit, durch welche sich diese auf Kosten der Kutscher bereichern wollten. Die Brauereibesitzer verlangen, daß die Kutscher ihre Kunden, welche sie sich mühsam und theilweise mit großen Geldopfern erworben haben, den Arbeitgebern bekannt geben sollten. Gelang es den Herren, dieses zu erreichen, dann hätten sie den Kutschern das Heft aus der Hand genommen. Die Herren könnten dann unsere Kollegen leicht entbehren und bei der ersten besten Gelegenheit auf Strohmäher werfen; dann wäre es den Brauereibesitzern ein Leichtes, sich andere Kutscher zu beschaffen, welche die bekannte Kundenschaft der alten Kutscher besuchten und vielleicht bei niedrigerem Gehalt und ohne der bis dato üblichen Procente das nöthige Quantum Bier abschlefen, welches dazu gehört, den von den Brauereibesitzern gewünschten höheren Verdienst abzuwerfen.

Unsere Kollegen haben diese, ihnen drohende Gefahr sofort erfaßt und sind sich ihrer Aufgabe bewußt geworden, indem sie sich in kurzer Zeit Mann für Mann (etwa 200 kommen in Betracht) dem Verbands anschlossen. In zwei gut besuchten Versammlungen sprach Kollege Werner über: „Den Werth der Organisation und die augenblickliche Lage der Jungbierkutscher.“ Neben wies vor allen Dingen darauf hin, daß die Unternehmer die Rechnung ohne den Zentralsverband gemacht haben. Zunächst seien die Kündigungen, welche bisher in den einzelnen Brauereien gegenüber den Kutschern bei einer 14-tägigen Frist ausgesprochen sind, unzulässig. Die Kutscher können nicht als gewerbliche Arbeiter in Betracht kommen, da sie hauptsächlich auf Procente arbeiten und auf eigene Rechnung Geschäfte machen, als Handlungsgehilfen zu betrachten. Als solche haben sie eine mindestens monatliche, und wenn nichts weiter verabrebt ist, eine sechsmonatliche Kündigung, und zwar zum Quartalschluß, zu beanspruchen. Es können somit auch die vereinbarten Lohnbedingungen vor Ablauf dieser Frist nicht geändert werden; geschieht dies seitens der Brauereibesitzer dennoch, so können dieselben für den Ausfall des Verdienstes rechenschaftlich gemacht werden.

Die in einer Versammlung gewählte Kommission, welche beauftragt wurde, mit den Brauereibesitzern in Verbindung zu treten, beschloß in ihrer ersten Sitzung, den Brauereibesitzern vorzuschlagen, die seither bestehenden Lohnbedingungen bis zum 1. April d. J. bestehen zu lassen und gemeinsam mit einer Kommission der Brauereibesitzer einen einheitlichen Lohnsatz auszuarbeiten, welcher den Wünschen beider Theile nach Möglichkeit Rechnung tragen soll.“ Auf Grund dieser Vorlesung fand bereits am Dienstag, den 6. Januar, eine Verhandlung mit dem Vorstand des Vereins der Weiß- und Braunbierbrauereien statt. In dieser Sitzung gaben die Unternehmer zuerst den neuen Tarif bekannt. Derselbe stellt sich im Lohn für die Kutscher wie folgt:

	Lohn	pro Woche
1. Bei einem wöchentl. Umsatz bis	90 Mk.	18 Mk.
2. " " " " " " " "	100,05—150	21 "
3. " " " " " " " "	150,05—250	24 "
4. " " " " " " " "	250,05—400	27 "
5. " " " " " " " "	400,05 u. darüber	30 "

Das Bier haben die Kutscher mit 10 Pf. pro Liter abzurechnen und wird die Provision wöchentlich bis zur Monatsmitte von 15 pCt. verrechnet. Ueber 15 pCt. darf kein Vereinsmitglied gehen. (Wis dato war es den Kutschern gestattet, die Procente täglich von ihren Einnahmen in Abzug zu bringen.) Dagegen ist es den Brauereibesitzern gestattet, Abmüdungen unter 15 pCt mit ihren Kutschern zu treffen. Nebenvergütungen werden nicht gewährt. Der Vertreter der Unternehmer, Herr Guth, gab zur Begründung dieser Lohnbedingungen an, daß die

Brauereien bis dato bei einem Umsatz von 100 Mk. pro Woche nach Abzug sämtlicher Spesen, Kosten der Rohmaterialien und Transportmittel 26 Mk. daar aufzuehen. Bei einem Umsatz von 200 Mk. pro Woche müßte man noch 16 Mk. zulegen, erst bei einem Umsatz von 300 Mk. pro Woche seien die Besitzer in der Lage, eine Mark zu verdienen. Die Vertreter der Kutscher traten diesen Ausführungen einmüthig mit dem Ausbruch der Verbrennung entgegen und wiesen darauf hin, wie es nur möglich war, daß trotzdem ein Teil der Brauereibesitzer im Laufe der Jahre reich geworden sind. Die Kommission erklärte diesen Tarif für unannehmbar und wurde man sich, nachdem ein Waffenstillstand beschloffen war, dahingehend einig, daß, so lange die Angelegenheit nicht endgültig erledigt ist, die alten Lohnbedingungen bestehen bleiben.

Am Donnerstag, den 8. Januar, fand eine weitere Versammlung der Kutscher statt, in welcher die Kommission Bericht über die erfolgten Verhandlungen und den Stand der Bewegung erstattete.

Nach einer Diskussion, an welcher sich die Kollegen aus den verschiedensten Betrieben beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, den Brauereibesitzern nachstehende Gegenforderungen zu unterbreiten:

1. Die Brauereien liefern ihren Kutschern das Bier mit 8 Pf. pro Liter.
2. Der Lohn der Kutscher soll wie folgt geregelt werden:

	Lohn	pro Woche
a) 1. Bei einem Umsatz von	90 Mk.	22,50 Mk.
2. " " " " " " " "	100,05—125	25, " "
3. " " " " " " " "	125,05—150	28, " "
4. " " " " " " " "	150,05—175	31, " "
5. " " " " " " " "	175,05—200	34, " "
6. " " " " " " " "	205,05—250	37, " "
7. " " " " " " " "	250,05—300	40, " "
8. " " " " " " " "	300,05—400	45, " "

b) 9. Bei Entnahme von 1/16 Gebinden pro 1/16 eine Provision von 15 Pf.

10. Diejenigen Kutscher, welche über Land fahren und Wandergewerbesteuer zahlen müssen, erhalten das Bier mit 7 1/2 Pf. pro Liter oder Bezahlung des Wandergewerbes durch die Brauereien.

3. Kein Kutscher darf verpflichtet werden, den Brauereibesitzern seine sich selbst erworbene Kundenschaft bekannt zu geben.

4. a) Kaution darf seitens der Brauereibesitzer nicht erhoben werden.

b) Diejenigen Brauereibesitzer, welche solche zur Zeit noch in Händen haben, haben diese den in Frage kommenden Kutschern zurückzuerstatten.

Diese Forderungen könnten den Uebersetzungen etwas hoch gegriffen erscheinen. Doch kommt hierbei in Betracht, daß die Kutscher sich zur Vermeidung ihrer Löhne 1, 2, auch theilweise 3 Mitarbeiter halten müssen, welche sie von diesen Einnahmen selbst zu bezahlen haben.

Ferner müssen die Kutscher einen Theil des Gehalts für die Reisenden mit bezahlen, und kommt außerdem noch in Betracht, daß unsere Kollegen bei den Auskatern des Bieres durch Ueberlaufen z. Verluste haben.

Der Geist unter den Kollegen ist ein guter. Zum Schluß der letzten Versammlung fand eine Resolution einstimmige Annahme, laut welcher die Verammelten versprochen, einmüthig dafür einzutreten, daß die gestellten Forderungen auch zum Siege gelangen.

Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Mielefeld, 14. Dezember 1902. In der heiligen Mitgliederversammlung wurde, nachdem die Beiträge entrichtet, die Abrechnung vom Stiftungsfest gegeben. Die Einnahme betrug 73,25 Mk., die Ausgabe 64,45 Mk. Verbleibt somit ein Ueberschuß von 8,80 Mk. Die Sammlung für den Genossenschaftshausfonds hat 3,30 Mk. ergeben und sind den Genossenschaftskartellaffirer übergeben worden. Ferner wurde vom Kartellbestehenden Müller erucht, bei der am 11. Januar stattfindenden Arbeitlosenaktion kräftig mitzuhelfen. Aus dem vorhandenen Vergütungsfonds, 16,57 Mk., wurde den arbeitlosen Kollegen 65 Mk. ein Weihnachtsgeschenk in Höhe von 10 Mk. bewilligt. Es wurden dann noch diejenigen, welche Altschmied der Hagarstraße von Keschop und Gronemeyer in Dinghausen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Arbeiter der Firma seit 14 Wochen im Abwehrstreik befinden. Darauf Schluß.

Bremen. In einer großen öffentlichen Versammlung am 14. Dezember 1902 sprach Kollege Wagner-Damburg über: „Warum müssen wir uns organisieren?“ Neben schilderte in eingehender Weise die wirtschaftliche Entwicklung und die Lage der Kollegen, besonders auf die Bremer Verhältnisse eingehend. In der Diskussion, welche sich durchweg im Sinne des Refrats bewogte, wurden viele Vorschläge, welche in den hiesigen Betrieben herrschen, zu Tage gefördert. Darauf fand eine entsprechende Resolution einstimmige Annahme. Nach Schluß der Versammlung ließ sich eine größere Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen.

Göppingen. In der Versammlung am 21. Dezember 1902 fand die Wahl der Ortsverwaltung statt. Kollege Krollhammer wird auch in Zukunft den Posten des Bevollmächtigten und Kassiers versehen. Den Ausschuß bilden die Kollegen Dietrich, Staudt, Bauer, Kellinger und Gnu. Beschlossen wurde, am 4. Januar eine Weihnachtsfeier abzuhalten, wozu jedes Mitglied den Betrag von 1 Mk. spendet. Die Mitglieder und ihre Angehörigen haben freien Zutritt. Nichtmitglieder zahlen 25 Pf. Eintritt. Nach Schluß der Versammlung fand noch ein gefelliges Zusammensein statt.